

**Amtliche Bekanntmachungen**

# Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur überbetrieblichen beruflichen Bildung (ÜLU-Grundlagensatzung)

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 16.11.2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09.12.2015 gemäß §§ 41, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 und 113 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. I 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die überbetriebliche berufliche Bildung (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU) dient der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung sowie der beruflichen Umschulung. Sie soll in systematischer und produktionsunabhängiger Form die betriebliche Ausbildung vervollständigen sowie eine Anpassung an technische Veränderungen gewährleisten. Die überbetrieblichen Lehrgänge sind nach den jeweils zuständigen Ministerien anerkannten Unterweisungsplänen durchzuführen.
- (2) Die Handwerkskammer ordnet mittels Anordnungssatzung für den jeweils genannten Ausbildungsberuf den Lehrgang, die Lehrgangsdauer, den Zeitpunkt des Lehrgangs bezogen auf die Ausbildungsjahre und den Lehrgangsort an.

- (3) Die Handwerkskammer Oldenburg richtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten überbetriebliche Lehrgänge ein.
- (4) Sofern die Handwerkskammer nicht selbst entsprechende Lehrgänge einrichtet und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrgänge nach anerkannten Unterweisungsplänen in geeigneten Ausbildungsstätten unter Leitung von qualifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern gesichert und deren Förderung durch öffentliche Mittel nicht gefährdet ist, kann die Handwerkskammer auch Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften oder Handwerksinnungen als Träger (Veranstalter) überbetrieblicher Lehrgänge beschließen.
- (5) In Ausnahmefällen und sofern die ordnungsgemäße Durchführung der überbetrieblichen Lehrgänge nach anerkannten Lehrplänen unter Leitung von qualifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern sichergestellt und deren Förderung durch öffentliche Mittel nicht gefährdet ist, kann die Handwerkskammer auch sonstige, von der Handwerkskammer anerkannte Bildungseinrichtungen als Träger (übrige Veranstalter) überbetrieblicher Lehrgänge beschließen.
- (6) Sollte im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg die Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen mangels geeigneten Lehrgangsorts nicht möglich sein, kann die Handwerkskammer Oldenburg

als Lehrgangsort auch denjenigen einer anderen Handwerkskammer oder eines nicht im Kammerbezirk ansässigen Fachverbands, einer Kreishandwerkerschaft, einer Handwerksinnung oder einer sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung anordnen, wenn das Vorliegen der in Abs. 4 bzw. 5 formulierten Voraussetzungen bestätigt wurde.

(7) Die Träger der Lehrgänge nach Abs. 4 (Veranstalter) und Abs. 5 (übrige Veranstalter) sind verpflichtet, die jeweils aktuellen Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung und finanziellen Förderung der Lehrgänge einzuhalten und Überprüfungen durch die Handwerkskammer Oldenburg bzw. durch von ihr benannte, geeignete Stellen unbeschränkt zuzulassen.

**§ 2**

Jeder Lehrling (jede Auszubildende oder jeder Auszubildender) und jede Umschülerin oder jeder Umschüler, die oder der in einem Betrieb im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg ausgebildet wird, ist verpflichtet, an denjenigen überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen, die von der Handwerkskammer verbindlich mittels Satzungsbeschluss angeordnet wurden. Dies gilt auch, wenn als Lehrgangsort eine Stätte angeordnet wurde, die außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer Oldenburg gelegen ist.

**§ 3**

- (1) Auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden kann durch die Handwerkskammer eine Befreiung von der Teilnahme an den überbetrieblichen Lehrgängen ausgesprochen werden, wenn die Ausbildung in handlungsorientierter und produktionsunabhängiger Form in einer geeigneten Lehrwerkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung einer qualifizierten Ausbilderin oder eines qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Unterweisungsplänen und in zeitlich zusammenhängender Lehrgangsform erfolgt.
- (2) Zuständig für die Entscheidung ist die Handwerkskammer im Rahmen der laufenden Verwaltung.

**§ 4**

- (1) Lehrlinge (Auszubildende) sowie Umschülerinnen und Umschüler, die gemäß § 2 zur Teilnahme an überbetrieblichen Lehrgängen verpflichtet sind, sind von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden hierfür freizustellen und von ihr oder ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.
- (2) Die Erfüllung der Berufsschulpflicht während der überbetrieblichen Lehrgänge ist durch Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums geregelt.

**§ 5**

- (1) Soweit die durch die überbetrieblichen Lehrgänge entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, hat diese die Auszubildende oder der Auszubildende zu tragen. Zu den Kosten, die neben den Lehrgangsgebühren entstehen können, gehören insbesondere Kosten einer etwaigen Unterbringung und Verpflegung sowie Fahrtkosten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte.
- (2) Die Höhe der für die jeweiligen Lehrgänge sowie eine etwaige Internatsunterbringung mit Vollverpflegung entstehenden Gebühren wird in einer Gebührenordnung festgesetzt. Erbringt ein privater Träger Unterbringungs- und / oder Verpflegungsleistungen als beauftragter Maßnahmeträger oder eine sonstige private Einrichtung Unterbringungs- und / oder Verpflegungsleistungen, bemisst sich das Entgelt gemäß vertraglicher Regelung.

**§ 6**

Gegen Auszubildende, die einem Lehrling (einer oder einem Auszubildenden) oder einer Umschülerin oder einem Umschüler die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, sowie gegen Lehrlinge (Auszubildende) oder Umschülerinnen oder Umschüler, die sich einer solchen Ausbildungsmaß-

nahme entziehen, kann gemäß § 112 der Handwerksordnung ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festgesetzt werden.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Norddeutschen Handwerk in Kraft. Gleichzeitig tritt die VI. Anordnung der Handwerkskammer Oldenburg zur überbetrieblichen Berufsausbildung der gewerblichen Lehrlinge im Handwerk vom 21. Dezember 1978 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann  
Präsident  
Gez. Heiko Henke  
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 07.04.2016, Az.: 45.2-87201/6, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Anlagenmechanikerin oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Anlagenmechanikerin oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“**

**§ 1**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Anlagenmechanikerin oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ (Berufe-Nr.: 12243-01, 12243-02, 12243-03 u. 12243-04) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-IH1/03	1
im 1.	G-IH2/03	1
im 1.	G-IH3/03	1
ab 2.	IH1/03	1
ab 2.	IH2/03	1
ab 2.	IH3/03	1
ab 2.	IH4/03	1
ab 2.	IH5/03	1
ab 2.	IH8/03 oder	2
ab 2.	IH8A/08 und	1
ab 2.	IH8B/08	1
ab 3.	IH4/03	1
ab 3.	IH5/03	1
ab 3.	IH6/03	2
ab 3.	IH7/03	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Anlagenmechanikerin oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

**§ 2**

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus den Städten Delmenhorst und Oldenburg sowie dem Landkreis Oldenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg. Den Lehrgang

IH7/03 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake und den Lehrgang IH8/03 im Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta, mit Ausnahme des Lehrgangs IH7/03, den die Auszubildenden bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake besuchen.
- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg. Den Lehrgang IH7/03 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, die Lehrgänge IH8/A und IH8/B bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever. Den Lehrgang IH7/03 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake und den Lehrgang IH8/03 im Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
- (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die obligatorischen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup. Den Lehrgang IH7/03 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake und den Lehrgang IH8/03 im Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. die Handwerkskammer Oldenburg.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Augenoptikerin oder Augenoptiker

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Augenoptikerin oder Augenoptiker“**

**§ 1**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Augenoptikerin oder Augenoptiker“ (Berufe-Nr.: 16330-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
Im 1.	G-AU/09	2
Ab 2.	AU1/09	1
Ab 2.	AU2/09	1
Ab 2.	AU3/09	1
Ab 2.	AU4/09	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Augenoptikerin oder Augenoptiker“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

**§ 2**

- (1) Lehrgangsort ist das Berufsförderungszentrum der Handwerkskammer Bremen, Schongauer Str. 2 in 28119 Bremen.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Bremen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Estricharbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Estricharbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Estricharbeiten“ (Berufe-Nr.: 31180-04) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungs-jahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/ AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung – Schwerpunkt Estricharbeiten –)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Trockenbauarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Trockenbauarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Trockenbauarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31180-06) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungs-jahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/ AW*	Ort
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Berufsbildungs- und Technologiezentrum der HWK Osnabrück-Emsland
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 und 8 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung – Schwerpunkt Trockenbauarbeiten –)	11	Berufsbildungs- und Technologiezentrum der HWK Osnabrück-Emsland

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland, Bramsche Straße 134 – 136 in 49088 Osnabrück.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31180-03) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungs-jahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/ AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung – Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten –)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Stuckateurarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Stuckateurarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Stuckateurarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31180-02) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungs-jahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/ AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung – Schwerpunkt Stuckateurarbeiten –)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31180-05) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungs-jahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/ AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup Außenstelle Bremen, Getreidestraße 3
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 und 8 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung – Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten –)	11	Bau-ABC Rostrup Außenstelle Bremen, Getreidestraße 3

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Zimmerarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Zimmerarbeiten“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiterin oder Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Zimmerarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31180-01) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung – Schwerpunkt Zimmerarbeiten –)	11

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

## Bauten- und Objektbeschichterin oder Bauten- und Objektbeschichter

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bauten- und Objektbeschichterin oder Bauten- und Objektbeschichter“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bauten- und Objektbeschichterin oder Bauten- und Objektbeschichter“ (Berufe-Nr.: 11102-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-MBF/03	2
ab 2.	MB1/04	1
ab 2.	MB2/04	1
ab 2.	MB3/04	1
ab 2.	MB4/04	1
ab 2.	MB5/04	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Bauten- und Objektbeschichterin oder Bauten- und Objektbeschichter“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Der Lehrgang MB3/04 wird für alle Auszubildenden des Kammerbezirks bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg durchgeführt. Der Lehrgang MB3/04 wird für alle Auszubildenden bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg durchgeführt.
- (2) Die übrigen Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Lehrgänge MB1/04 und MB2/04 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
  - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Ammerland und der Stadt Oldenburg besuchen die Kurse im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn.
  - (b) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch.
  - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
  - (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
  - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind – mit Ausnahme der Lehrgänge in Brake – deren Berufsbildungszentren bzw. das Bildungszentrum des Bau-ABC in Rostrup. Die Lehrgänge der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Bäckerin oder Bäcker

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bäckerin oder Bäcker“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bäckerin oder Bäcker“ (Berufe-Nr.: 15300-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-BAE/05	1
ab 2.	BAE1/05	1
ab 2.	BAE2/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Bäckerin oder Bäcker“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist die Bildungsstätte des Handwerks der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Ammerland.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Bestattungsfachkraft

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ (Berufe-Nr.: 27502-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	BES1/07	2
ab 2.	BES2/08	2
ab 2.	BES3/07	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist die Theo-Remmert-Akademie, Seminarstraße 8 – 10 in 97702 Münnertstadt.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Theo-Remmert-Akademie e.V. in Münnertstadt.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Beton- und Stahlbetonbauerin oder Beton- und Stahlbetonbauer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Beton- und Stahlbetonbauerin oder Beton- und Stahlbetonbauer“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Beton- und Stahlbetonbauerin oder Beton- und Stahlbetonbauer“ (Berufe-Nr.: 11012-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/ AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 20 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 8 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11	Bau-ABC Rostrup
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Beton- und Stahlbetonbauerin oder Beton- und Stahlbetonbauer	4	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Brunnenbauerin oder Brunnenbauer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Brunnenbauerin oder Brunnenbauer“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Brunnenbauerin oder Brunnenbauer“ (Berufe-Nr.: 11070-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/ AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 15 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 und 7 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Brunnen- und Spezialtiefbauarbeitern (II. Berufliche Fachbildung)	11	Bau-ABC Rostrup
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 14 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Brunnenbauerin oder Brunnenbauer	4	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Bootsbauerin oder Bootsbauer Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bootsbauerin oder Bootsbauer Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bootsbauer oder Bootsbauerin Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau“ (Berufe-Nr.: 13281-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-BOOT/13	1
ab 2.	BOOT-K1/00	1
ab 2.	BOOT-M/13	1
ab 2.	TSM2B/99	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Bootsbauerin oder Bootsbauer Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Bildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake.  
(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Wesermarsch.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Bürokauffrau oder Bürokaufmann

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von § 71 Abs. 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) iVm. §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bürokauffrau oder Bürokaufmann“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bürokauffrau oder Bürokaufmann“ (Berufe-Nr.: 38140-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	BUEKFM2/91	1
ab 2.	BUEKFM4/91	1
ab 2.	BUEKFM5/91	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Bürokauffrau oder Bürokaufmann“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.  
(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Dachdeckerin oder Dachdecker Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Dachdeckerin oder Dachdecker Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Dachdeckerin oder Dachdecker Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ (Berufe-Nr.: 11040-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-DACH1/99	2
im 1.	G-DACH2/99	3
im 1.	G-DACH3/99	1
im 1.	G-DACH4/99	2
ab 2.	DACH1/99	1
ab 2.	DACH2/99	2
ab 2.	DACH3/99	1
ab 2.	DACH4/99	1
ab 2.	DACH5/99	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Dachdeckerin oder Dachdecker Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks in St. Andreasberg.  
(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen – Anhalt e. V., Herrenstraße 17 in 37444 St. Andreasberg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Dachdeckerin oder Dachdecker Fachrichtung Reetdachtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Dachdeckerin oder Dachdecker Fachrichtung Reetdachtechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Dachdeckerin oder Dachdecker Fachrichtung Reetdachtechnik“ (Berufe-Nr.: 11040-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-DACH1/99	2
im 1.	G-DACH2/99	3
im 1.	G-DACH3/99	1
im 1.	G-DACH4/99	2
ab 2.	DACH1/99	1
ab 2.	DACH2/99	2
ab 2.	DACH3/99	1
ab 2.	DACH4/99	1
ab 2.	DACH5/99	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Dachdeckerin oder Dachdecker Fachrichtung Reetdachtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks in St. Andreasberg.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen – Anhalt e. V., Herrenstraße 17 in 37444 St. Andreasberg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann  
Präsident  
Gez. Heiko Henke  
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“ (Berufe-Nr.: 12254-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-ETEM1/03	1
im 1.	G-ETEM2/03	1
im 1.	G-ETEM3/03	1
ab 2.	ET1/04	1
ab 2.	ET2/04	1
ab 2.	ET3/04	1
ab 2.	ETE1/04	1
ab 2.	ETE2/04 oder	2
ab 2.	–	1
	ETE2A/04 und ETE2B/04	1
ab 2.	ETE3/04	1
ab 2.	ETE4/04	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus den Städten Delmenhorst und Oldenburg und dem Landkreis Oldenburg besuchen die Lehrgänge überwiegend bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.

burg in Oldenburg. Lediglich der Lehrgang ETE4/04 findet bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup statt.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge überwiegend bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake. Lediglich der Lehrgang ETE4/04 findet bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup statt.
- (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge überwiegend bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg. Lediglich der Lehrgang ETE4/04 findet bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta statt.
- (e) Die Auszubildenden aus der Stadt Wilhelmshaven und dem Landkreis Friesland besuchen die Lehrgänge überwiegend bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup statt.
- (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup.

- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.

- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Automatisierungstechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Automatisierungstechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Automatisierungstechnik“ (Berufe-Nr.: 12254-03) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-ETEM1/03	1
im 1.	G-ETEM2/03	1
ab 2.	ET1/04	1
ab 2.	ET2/04	1
ab 2.	ET3/04	1
ab 2.	ETA2/04	2

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Automatisierungstechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg ganz überwiegend dezentral durchgeführt. Lediglich der Lehrgang ETA2/04 wird für alle Auszubildenden bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus den Städten Delmenhorst und Oldenburg und dem Landkreis Oldenburg besuchen die übrigen

Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg.
- (e) Die Auszubildenden aus der Stadt Wilhelmshaven und dem Landkreis Friesland besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
- (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup.

- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik“ (Berufe-Nr.: 12254-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-ETEM1/03	1
im 1.	G-ETEM2/03	1
im 1.	G-ETEM3/03	1
ab 2.	ET1/04	1
ab 2.	ET2/04	1
ab 2.	ET3/04	1
ab 2.	ET11/04	2
ab 2.	ET12/04	2
ab 2.	ET13/04	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Förderung- und Bildungszentrum der Handwerkskammer Hannover in Garbsen.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik oder Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik oder Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik oder Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik“ (Berufe-Nr.: 12261-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-ETEM1/03	1
im 1.	G-ETEM2/03	1
ab 2.	EMA1/04	2
ab 2.	EMA3/04	1
ab 2.	EMA4/04	1
ab 2.	EMA6/04	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik oder Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Oldenburg.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Oldenburg, Tannenstraße 9 – 11, 26122 Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von § 71 Abs. 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) iVm. §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei“ (Berufe-Nr.: 38280-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-VBA/08	1
ab 2.	V/BAE1/08	1
ab 2.	V/BAE2/08	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist die Bildungsstätte des Handwerks der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Ammerland.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Fahrradmonteurin oder Fahrradmonteur

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von § 71 Abs. 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) iVm. §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fahrradmonteurin oder Fahrradmonteur“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fahrradmonteurin oder Fahrradmonteur“ (Berufe-Nr.: 12171-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	GZR1/12	1
ab 2.	ZR-F1/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Fahrradmonteurin oder Fahrradmonteur“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Oldenburg.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Fleischerei

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von § 71 Abs. 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) iVm. §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Fleischerei“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Fleischerei“ (Berufe-Nr.: 38280-03) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	V/FLEH1/01	1
ab 2.	V/FLEL2/01	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Fleischerei“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist das Bildungszentrum der Handwerkskammer Hildesheim, Kruppstraße 18-20 in 31135 Hildesheim.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Hildesheim, Braunschweiger Straße 53, 31134 Hildesheim.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Konditorei

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von § 71 Abs. 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) iVm. §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Konditorei“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Konditorei“ (Berufe-Nr.: 38280-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-V/KOBAE/87	1
ab 2.	V/KO1/87	1
ab 2.	V/KO2/94	2

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Konditorei“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist das Handwerksbildungszentrum der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Kleiberweg 3 in 33607 Bielefeld.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Obernstraße 48 in 33602 Bielefeld.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Fahrzeuglackiererin oder Fahrzeuglackierer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuglackiererin oder Fahrzeuglackierer“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuglackiererin oder Fahrzeuglackierer“ (Berufe-Nr.: 1101-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-MBF/03	2
im 1.	G-MF/07	2
ab 2.	FL1/04	1
ab 2.	FL2/04	1
ab 2.	FL5/04	1
ab 2.	FL6/04	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Fahrzeuglackiererin oder Fahrzeuglackierer“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- Der Grundlagenkurs G-MF07 im 1. Lehrjahr sowie die Fachstufenkurse ab dem 2. Lehrjahr finden im Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg statt. Den Grundlagenkurs G-MBF besuchen im 1. Lehrjahr die Auszubildenden aus den Landkreisen Vechta und Cloppenburg sowie der Stadt Delmenhorst bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg, während die Auszubildenden aus den Landkreisen Wesermarsch, Oldenburg, Friesland und Ammerland und den Städten Oldenburg und Wilhelmshaven diesen Lehrgang bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake besuchen.
- Lehrgangsorte sind die Bildungszentren der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg, des Landkreises Wesermarsch oder der Handwerkskammer Oldenburg.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort entweder die Kreishandwerkerschaft Cloppenburg oder die Kreishandwerkerschaft Wesermarsch oder die Handwerkskammer Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Feinmechanik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Feinmechanik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Feinmechanik“ (Berufe-Nr.: 12160-003) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**
im 1.	G-FEIN1/12	1
im 1.	G-FEIN2/12	2
im 1.	G-MET/12	1
ab 2.	CNC1/04	2
ab 2.	CNC2/04	1
ab 2.	STEU1/04	1
ab 2.	STEU2/04	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Feinmechanik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.  
(a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und den Städten Oldenburg und Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.

## Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Werkzeugbau

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Werkzeugbau“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Werkzeugbau“ (Berufe-Nr.: 12160-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**
im 1.	G-FEIN1/12	1
im 1.	G-FEIN2/12	2
im 1.	G-MET/12	1
ab 2.	CNC1/04	2
ab 2.	CNC2/04	1
ab 2.	STEU1/04	1
ab 2.	STEU2/04	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Werkzeugbau“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.  
(a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und den Städten Oldenburg und Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.  
(c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.  
(d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.  
(e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Grundlagenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die Fachstufenlehrgänge besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg.  
(f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Grundlagenlehrgänge und die Fachstufenkurse STEU1/04 und STEU2/04 bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die weiteren Fachstufenlehrgänge besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg.  
(2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Dort werden die Lehrgänge im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch durchgeführt. Lehrgangsort für die Handwerkskammer Oldenburg ist deren Berufsbildungszentrum.  
(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist die Handwerkskammer Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke  
Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.  
(c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.  
(d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.  
(e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Grundlagenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die Fachstufenlehrgänge besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg.  
(f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Grundlagenlehrgänge und die Fachstufenlehrgänge STEU1/04 und STEU2/04 bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die weiteren Fachstufenlehrgänge besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg.  
(2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Dort werden die Lehrgänge im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch durchgeführt. Lehrgangsort für die Handwerkskammer Oldenburg ist deren Berufsbildungszentrum.  
(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist die Handwerkskammer Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke  
Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Maschinenbau

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Maschinenbau“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Maschinenbau“ (Berufe-Nr.: 12160-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**
im 1.	G-FEIN1/12	1
im 1.	G-FEIN2/12	2
im 1.	G-MET/12	1
ab 2.	CNC1/04	2
ab 2.	CNC2/04	1
ab 2.	STEU1/04	1
ab 2.	STEU2/04	1
ab 2.	FUE3/04	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Maschinenbau“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.  
(a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und den Städten Oldenburg und Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.  
(c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.  
(d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.  
(e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Grundlagenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die Fachstufenlehrgänge besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg.  
(f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Grundlagenlehrgänge und die Fachstufenlehrgänge STEU1/04 und STEU2/04 bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die weiteren Fachstufenlehrgänge besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg.  
(2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Dort werden die Lehrgänge im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch durchgeführt. Lehrgangsort für die Handwerkskammer Oldenburg ist deren Berufsbildungszentrum.  
(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist die Handwerkskammer Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke  
Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Zerspanungstechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Zerspanungstechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Zerspanungstechnik“ (Berufe-Nr.: 12160-04) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**
im 1.	G-FEIN1/12	1
im 1.	G-FEIN2/12	2
im 1.	G-MET/12	1
ab 2.	CNC1/04	2
ab 2.	CNC2/04	1
ab 2.	STEU1/04	1
ab 2.	STEU2/04	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Feinwerkmechanikerin oder Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Zerspanungstechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.  
(a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und den Städten Oldenburg und Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.  
(c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.  
(d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.  
(e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Grundlagenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die Fachstufenlehrgänge besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg.  
(f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Grundlagenlehrgänge und die Fachstufenlehrgänge STEU1/04 und STEU2/04 bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die weiteren Fachstufenlehrgänge besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg.  
(2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Dort werden die Lehrgänge im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch durchgeführt. Lehrgangsort für die Handwerkskammer Oldenburg ist deren Berufsbildungszentrum.  
(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist die Handwerkskammer Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke  
Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Fleischerin oder Fleischer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fleischerin oder Fleischer“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fleischerin oder Fleischer“ (Berufe-Nr.: 15320-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-FLEI/01	1
ab 2.	FLEH/01	1
ab 2.	FLEI2/01	1
ab 2.	FLEI3A/01	1
ab 2.	FLEI3B/01	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Fleischerin oder Fleischer“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Bildungszentrum der Handwerkskammer Hildesheim, Kruppstraße 18–20 in 31135 Hildesheim.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen, Braunschweiger Straße 53, 31134 Hildesheim.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Friseurin oder Friseur

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Friseurin oder Friseur“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Friseurin oder Friseur“ (Berufe-Nr.: 16380-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-FRH/02M	1
ab 2.	FRH/09	1
ab 2.	FRI2/09	1
ab 2.	FRI3/09	1
ab 2.	FRI5/09	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Friseurin oder Friseur“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

## Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin oder Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin oder Fliesen-, Platten- und Mosaikleger“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin oder Fliesen-, Platten- und Mosaikleger“ (Berufe-Nr.: 51010-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin oder Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (II. Berufliche Fachbildung)	11	Bau-ABC Rostrup
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin oder Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	4	Bau-ABC Rostrup

- \* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)
- \*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5 26160 Bad Zwischenahn.

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg überwiegend dezentral durchgeführt. Der Lehrgang G-FRH/02M findet jedoch zentral bei der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst in Delmenhorst statt.
  - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge FRH/09 und FRI2/09 bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta. Den Lehrgang FRI3/09 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst, den Lehrgang FRI5/09 bei der Kreishandwerkerschaft in Cloppenburg.
  - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge FRH/09 und FRI2/09 bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake. Die Fachstufenlehrgänge FRI3/09 und FRI5/09 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg.
  - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge FRH/09, FRI2/09 und FRI5/09 bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg. Den Lehrgang FRI3/09 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst in Delmenhorst.
  - (d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst in Delmenhorst, mit Ausnahme des Lehrgangs FRI5/09. Diesen besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.
  - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.
  - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Fachstufenlehrgänge bei

- (g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn, mit Ausnahme des Lehrgangs FRI3/09. Diesen besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
  - (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Fotografin oder Fotograf

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fotografin oder Fotograf“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Fotografin oder Fotograf“ (Berufe-Nr.: 57380-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	FOTO1/11	2
ab 2.	FOTO2/11	2
ab 2.	FOTO3/11	1
ab 2.	FOTO4/11	1
ab 2.	FOTO5/11	2
ab 2.	FOTO6/11	1
ab 2.	FOTO7/11	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Fotografin oder Fotograf“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Bildungszentrum des Photo + Medienforum e.V. in Kiel.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Photo + Medienforum e.V., Feldstraße 9 – 11, 24105 Kiel.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger“ (Berufe-Nr.: 56330-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-GEB1/10	1
im 1.	G-GEB2/10	1
ab 2.	GEB1/10	1
ab 2.	GEB2/10	1
ab 2.	GEB3/10	1
ab 2.	GEB4/10	1
ab 2.	GEB5/10	2
ab 2.	GEB6/10	1
ab 2.	GEB7/10	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Gebäudereinigerin oder

- Gebäudereiniger“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Bildungszentrum für Gebäudereinigung und Hygienetechnik, Alwin-Lonke-Straße 71, 28719 Bremen.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen des Gebäudereiniger-Handwerks, Martinistraße 53–55, 28195 Bremen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann  
 Präsident

Gez. Heiko Henke  
 Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.



## Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau“ (Berufe-Nr.: 17390-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-GF1/09	1
ab 2.	GF1/05	1
ab 2.	GF2/05	1
ab 2.	GF3/05	1
ab 2.	GF4/05	1
ab 2.	GF5/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Förderungs- und Bildungszentrum der HWK Hannover, Seeweg 4, 30827 Garbsen.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten“ (Berufe-Nr.: 3190-03) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 20 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 8 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung -Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten -)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Goldschmiedin oder Goldschmied Fachrichtung Schmuck

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Goldschmiedin oder Goldschmied Fachrichtung Schmuck“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Goldschmiedin oder Goldschmied Fachrichtung Schmuck“ (Berufe-Nr.: 52111-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-GS1/11	1
im 1.	G-GS2/11	1
Ab 2.	GS1/11	1
Ab 2.	GS2/11	1
Ab 2.	GS3/11	1
Ab 2.	GS4	1
Ab 2.	GS5/11	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Goldschmiedin oder Goldschmied Fachrichtung Schmuck“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Förderungs- und Bildungszentrum der Handwerkskammer Hannover, Seeweg 4 in 30827 Garbsen.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31190-02) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 20 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 8 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung -Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten-)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31190-01) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 20 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung)	11

\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.

- (a) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Ammerland und der Stadt Oldenburg besuchen die Lehrgänge im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn.
  - (b) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch.
  - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
  - (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
  - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren bzw. das Bildungszentrum des Bau-ABC in Rostrup, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch. Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake statt.
  - (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die Kreishandwerkerschaften bzw. der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Hörgeräteakustikerin oder Hörgeräteakustiker

Mit der Empfehlung des Berufsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hörgeräteakustikerin oder Hörgeräteakustiker“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hörgeräteakustikerin oder Hörgeräteakustiker“ (Berufe-Nr.: 16340-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	HA1/97	1
ab 2.	HA2/97	1
ab 2.	HA3/97	1
ab 2.	HA4/97	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Hörgeräteakustikerin oder Hörgeräteakustiker“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist die Akademie für Hörgeräte-Akustik, Bessmerstraße 3 in 23562 Lübeck.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Bundesinnung der Hörgeräteakustiker KdöR, Wallstraße 5 in 55122 Mainz.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement

Mit der Empfehlung des Berufsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von § 71 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) iVm. §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement“ (Berufe-Nr.: 38370-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-BUEM1/4	1
ab 2.	BUEM1/4	1
ab 2.	BUEM2/4	1
ab 2.	BUEM3/4	1
ab 2.	BUEM4/4	1
ab 2.	BUEM5/4	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann  
 Präsident

Gez. Heiko Henke  
 Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Informationselektronikerin oder Informationselektroniker Schwerpunkt Geräte- und Systemtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Informationselektronikerin oder Informationselektroniker Schwerpunkt Geräte- und Systemtechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Informationselektronikerin oder Informationselektroniker Schwerpunkt Geräte- und Systemtechnik“ (Berufe-Nr.: 12193-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-IT1/00	1
im 1.	G-IT2/00	1
ab 2.	IT1/00	1
ab 2.	IT3/00	1
ab 2.	IT5/00	1
ab 2.	IT6/00	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Informationselektronikerin oder Informationselektroniker Schwerpunkt Geräte- und Systemtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist das Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Oldenburg, Tannenstraße 9 - 11, 26122 Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Karosserietechnik

Mit der Empfehlung des Berufsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Karosserietechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Karosserietechnik“ (Berufe-Nr.: 12206-15) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	bis	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-K1/05	31.07.2016	1
im 1.	G-K1/15		1
im 1.	G-K2/05	31.07.2016	1
im 1.	G-K2/15		1
im 1.	G-K3/05 oder	31.07.2016	2
im 1.	G-K3A/09 G-K3B/09	31.07.2016 31.07.2016	1 1
im 1.	G-K3/15		1
im 1.	G-K4/15		1
ab 2.	K1/10	31.12.2016	1
ab 2.	K1/15		1
ab 2.	K2/10	31.12.2016	1

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	bis	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	K3/15		1
ab 2.	K4/10	31.12.2016	1
ab 2.	K4/15		1
ab 2.	K7/15		1
ab 2.	K8/15		1
ab 2.	KFM1/05		1
ab 2.	KFM2/05		1
ab 2.	KFM3/05		1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Karosserietechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

#### § 2

- Alle Auszubildenden des Bezirks der Handwerkskammer Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge K7/15, K8/15, KFM1/05, KFM2/05 und KFM3/05 bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
- Die übrigen Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta.
  - Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
  - Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg, mit

folgender Einschränkung: Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg, die die Berufsschule in Delmenhorst besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, diejenigen Auszubildenden, die die Berufsschule in Wildeshausen besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.

- Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Wilhelmshaven.
- Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.

(3) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.

(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Kanalbauerin oder Kanalbauer

Mit der Empfehlung des Berufsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kanalbauerin oder Kanalbauer“

#### § 1

- Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kanalbauerin oder Kanalbauer“ (Berufe-Nr.: 31170-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 15 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 10 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Kanalbauarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11	Bau-ABC Rostrup
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Kanalbauerin oder zum Kanalbauer	4	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“ (Berufe-Nr.: 12206-03) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**
ab 2.	K1/10	1
ab 2.	K2/10	1
ab 2.	K3/10	1
ab 2.	K4/10	1
ab 2.	K5/10	1
ab 2.	K6/10	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta.
  - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishand-

- werkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
- (d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg, mit folgender Einschränkung: Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg, die die Berufsschule in Delmenhorst besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, diejenigen Auszubildenden, die die Berufsschule in Wildeshausen besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Wilhelmshaven.
- (g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Diese Satzung tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik“ (Berufe-Nr.: 12206-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**
ab 2.	K1/10	1
ab 2.	K2/10	1
ab 2.	K3/10	1
ab 2.	K4/10	1
ab 2.	K5/10	1
ab 2.	K6/10	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta.
  - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg

- besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
- (d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg, mit folgender Einschränkung: Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg, die die Berufsschule in Delmenhorst besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, diejenigen Auszubildenden, die die Berufsschule in Wildeshausen besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Wilhelmshaven.
- (g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Diese Satzung tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“ (Berufe-Nr.: 12206-13) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**	Laufzeit bis zum
im 1.	G-K1/05	1	31.07.2016
im 1.	G-K2/05	1	
im 1.	G-K3/05 oder	2	
	G-K3A/09	1	
	G-K3B/09	1	
ab 2.	K1/10	1	31.12.2016
ab 2.	K2/10	1	
ab 2.	K3/10	1	
ab 2.	K4/10	1	
ab 2.	K5/10	1	
ab 2.	K6/10	1	

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
- (d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg, mit folgender Einschränkung: Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg, die die Berufsschule in Delmenhorst besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, diejenigen Auszubildenden, die die Berufsschule in Wildeshausen besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Wilhelmshaven.
- (g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Personenkraftfahrzeugtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Personenkraftfahrzeugtechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Personenkraftfahrzeugtechnik“ (Berufe-Nr.: 12206-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**
ab 2.	K1/10	1
ab 2.	K2/10	1
ab 2.	K3/10	1
ab 2.	K4/10	1
ab 2.	K5/10	1
ab 2.	K6/10	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Personenkraftfahrzeugtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta.
  - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg

- besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
- (d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg, mit folgender Einschränkung: Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg, die die Berufsschule in Delmenhorst besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, diejenigen Auszubildenden, die die Berufsschule in Wildeshausen besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Wilhelmshaven.
- (g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Diese Satzung tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Klempnerin oder Klempner

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Klempnerin oder Klempner“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Klempnerin oder Klempner“ (Berufe-Nr.: 12230-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-KLEP1/h4	1
im 1.	G-KLEP2/h4	1
im 1.	G-KLEP3/h4	1
ab 2.	FUE-WIG/h4	2
ab 2.	KLP1/h4	2
ab 2.	KLP2/h4	1
ab 2.	KLP3/h4	2

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Klempnerin oder Klempner“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
 \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Handwerkskammer Bildungszentrum Münster, Echelmeyerstraße 1–2 in 48163 Münster.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Innung Sanitär-Heizung-Klima Münster, Ossenkampstraße 11 in 48163 Münster.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann    Gez. Heiko Henke  
 Präsident    Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45-2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Malerin und Lackiererin oder Maler und Lackierer Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Malerin und Lackiererin oder Maler und Lackierer Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Malerin und Lackiererin oder Maler und Lackierer Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung“ (Berufe-Nr.: 1100-06) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-MBF/03	2
im 1.	G-MF/07	2
ab 2.	MB1/04	1
ab 2.	MB2/04	1
ab 2.	MB3/04	1
ab 2.	MB4/04	1
ab 2.	MB5/04	1
ab 2.	MGI1/04	1
ab 2.	MGI2/04	1
ab 2.	MGI3/04	1
ab 2.	MGI4/04	1
ab 2.	MGI5/04	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Malerin und Lackiererin oder Maler und Lackierer Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
 \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Der Lehrgang MB3/04 wird für alle Auszubildenden des Kammerbezirks bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg durchgeführt.
- (2) Die übrigen Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Grundstufenlehrgänge sowie die Lehrgänge MB1/04, MB2/04, MGI2/04 und MGI4/04 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta. Die Lehrgänge MGI1/04 und MGI5/04 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake und den Lehrgang MGI3/04 bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
  - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake. Den Lehrgang G-MF/07 besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg, den Lehrgang MB1/04 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.

## Konditorin oder Konditor

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Konditorin oder Konditor“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Konditorin oder Konditor“ (Berufe-Nr.: 15310-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	KOND1/01	2
ab 2.	KOND2/01	2

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Konditorin oder Konditor“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
 \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Handwerkskammer Bildungszentrum der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Kleiberweg 3 in 33607 Bielefeld.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Oberstraße 48 in 33602 Bielefeld.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann    Gez. Heiko Henke  
 Präsident    Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45-2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker“ (Berufe-Nr.: 12212-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-LBM/05	2
ab 2.	FUE1/04	1
ab 2.	FUE2/04	1
ab 2.	FUE3/04	1
ab 2.	LBM1/05	2
ab 2.	LBM2/05	1
ab 2.	LBM3/05	1
ab 2.	LBM4/05	1
ab 2.	LBM5/05	1
ab 2.	LBM7/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker“ unter <http://www.hpi-hannover.de>  
 \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta. Die Kurse FUE1/04 und FUE2/04 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Lehrgänge FUE1/04, FUE2/04 und FUE3/04 bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake. Die

Lehrgänge LBM1/05, LBM2/05, LBM3/05 und LBM5/05 besuchen sie im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn und die Lehrgänge LBM4/05 und LBM 7/05 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.

- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Lehrgänge FUE3/04, LBM1/05, LBM2/05, LBM3/05 und LBM5/05 bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg. Die Lehrgänge FUE1/04 und FUE2/04 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake sowie die Lehrgänge LBM4/05 und LBM 7/05 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
  - (d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst, der Stadt Oldenburg, dem Landkreis Oldenburg, der Stadt Wilhelmshaven, dem Landkreis Friesland und dem Landkreis Ammerland besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Fachstufenlehrgänge LBM1/05, LBM2/05, LBM3/05 und LBM5/05 im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn. Die Lehrgänge FUE1/04, FUE2/04 und FUE3/04 besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg sowie die Lehrgänge LBM4/04 und LBM7/04 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren bzw. das Bildungszentrum des Bau ABC in Rostrop sowie das Bildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
  - (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften, die Handwerkskammer Oldenburg sowie der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann    Gez. Heiko Henke  
 Präsident    Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45-2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Maurerin oder Maurer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Maurerin oder Maurer“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Maurerin oder Maurer“ (Berufe-Nr.: 11011-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 20 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung)	11
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Maurerin oder zum Maurer	4

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  - (a) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Ammerland und der Stadt Oldenburg besuchen die Lehrgänge im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn.
  - (b) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
  - (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
  - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren bzw. ist das Bildungszentrum des Bau-ABC in Rostrop. Mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften und das Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann    Gez. Heiko Henke  
 Präsident    Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45-2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Mechanikerin oder Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Mechanikerin oder Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Mechanikerin oder Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik“ (Berufe-Nr.: 12211-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	FUE1/04	1
ab 2.	FUE2/04	1
ab 2.	FUE3/04	1
ab 2.	LBM1/05	2
ab 2.	LBM2/05	1
ab 2.	LBM3/05	1
ab 2.	LBM4/05	1
ab 2.	LBM5/05	1
ab 2.	LBM7/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Mechanikerin oder Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
- (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta. Die Kurse FUE1/04 und FUE2/04 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Lehrgänge FUE1/04, FUE2/04

## Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik“ (Berufe-Nr.: 12130-16) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-FUE/04	1
im 1.	G-MET/12	1
ab 2.	FUE1/04	1
ab 2.	FUE2/04	1
ab 2.	METKT1/04	1
ab 2.	METKT2/04	2
ab 2.	METKT3/07	1
ab 2.	METLB1/13	2
ab 2.	METLB2/13	2

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge METLB1/13 und METLB2/13 in der Vertiefungsrichtung metallischer Leichtbau finden bei der Handwerkskammer Aachen statt.
- (2) Die übrigen Lehrgänge finden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral statt:
- (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
- (d) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Friesland sowie den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
- (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
- (3) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt. Lehrgangsort der Handwerkskammer Oldenburg ist deren Berufsbildungszentrum in Oldenburg. Lehrgangsort der Handwerkskammer Aachen ist das BGZ Simmerath, Kranzbruchstraße 10 in 52152 Simmerath.
- (4) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. Handwerkskammern.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

und FUE3/04 bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake. Die Lehrgänge LBM1/05, LBM2/05, LBM3/05 und LBM5/05 besuchen sie im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn und die Lehrgänge LBM4/05 und LBM 7/05 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.

(c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Lehrgänge FUE3/04, LBM1/05, LBM2/05, LBM3/05 und LBM5/05 bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg. Die Lehrgänge FUE1/04, FUE2/04 besuchen sie bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake sowie die Lehrgänge LBM4/05 und LBM 7/05 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.

(d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst, der Stadt Oldenburg, dem Landkreis Oldenburg, der Stadt Wilhelmshaven, dem Landkreis Friesland und dem Landkreis Ammerland besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Fachstufenlehrgänge LBM1/05, LBM2/05, LBM3/05 und LBM5/05 im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn. Die Lehrgänge FUE1/04, FUE2/04 und FUE3/04 besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg sowie die Lehrgänge LBM4/04 und LBM7/04 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.

(2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren bzw. das Bildungszentrum des Bau ABC in Rostrup sowie das Bildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.

(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften, die Handwerkskammer Oldenburg sowie der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Nutzfahrzeugbau

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Nutzfahrzeugbau“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Nutzfahrzeugbau“ (Berufe-Nr.: 12130-18) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-FUE/04	1
im 1.	G-MET/12	1
ab 2.	FUE1/04	1
ab 2.	FUE2/04	1
ab 2.	KF2/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Nutzfahrzeugbau“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Den Lehrgang KF2/05 besuchen die Auszubildenden bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn. Die übrigen Lehrgänge finden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral statt:
- (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
- (c) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
- (d) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Friesland sowie den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
- (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt. Lehrgangsort der Handwerkskammer Oldenburg ist deren Berufsbildungszentrum in Oldenburg.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist die Handwerkskammer Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Mechatronikerin oder Mechatroniker für Kältetechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Mechatronikerin oder Mechatroniker für Kältetechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Mechatronikerin oder Mechatroniker für Kältetechnik“ (Berufe-Nr.: 12181-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-KK/08	2
ab 2.	KK1/08	1
ab 2.	KK2/08	1
ab 2.	KK3/08	2
ab 2.	KK4/08	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Mechatronikerin oder Mechatroniker für Kältetechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist die Bildungsstätte des Handwerks der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Ammerland.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Ofen- und Luftheizungsbauerin oder Ofen- und Luftheizungsbauer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ofen- und Luftheizungsbauerin oder Ofen- und Luftheizungsbauer“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Ofen- und Luftheizungsbauerin oder Ofen- und Luftheizungsbauer“ (Berufe-Nr.: 11020-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
Im 1.	G-0L1/08	2
Im 1.	G-0L2/08	1
Im 1.	G-0L3/08	1
Ab 2.	FUE2/04	1
Ab 2.	0L1/08	1
Ab 2.	0L2/08	1
Ab 2.	0L3/08	1
Ab 2.	0L4/08	1
Ab 2.	0L5/08	1
Ab 2.	0L6/08	2
Ab 2.	SCHW-E1	2

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Ofen- und Luftheizungsbauerin oder Ofen- und Luftheizungsbauer“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Förderungs- und Bildungszentrum der Handwerkskammer Hannover, Seeweg 4 in 30827 Garbsen.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Orthopädiotechnik-Mechanikerin oder Orthopädiotechnik-Mechaniker Schwerpunkt Prothetik, Schwerpunkt Individuelle Orthetik oder Schwerpunkt Individuelle Rehatechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Orthopädiotechnik-Mechanikerin oder Orthopädiotechnik-Mechaniker Schwerpunkt Prothetik, Schwerpunkt Individuelle Orthetik oder Schwerpunkt Individuelle Rehatechnik“**

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Orthopädiotechnik-Mechanikerin oder Orthopädiotechnik-Mechaniker Schwerpunkt Prothetik, Schwerpunkt Individuelle Orthetik oder Schwerpunkt Individuelle Rehatechnik“ (Berufe-Nr.: 16352-01, 16352-02 oder 16352-03) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
Im 1.	G-0T/h4	1
Ab 2.	0T1/h4	1
Ab 2.	0T2/h4	1
Ab 2.	0T3/h4	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Orthopädiotechnik-Mechanikerin oder Orthopädiotechnik-Mechaniker Schwerpunkt Prothetik, Schwerpunkt Individuelle Orthetik oder Schwerpunkt Individuelle Rehatechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

### § 2

- (1) Lehrgangsort ist die Staatliche Gewerbeschule Fertigungs- und Flugzeugtechnik, Brekelbaums Park 10 in 20537 Hamburg.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Staatliche Gewerbeschule Fertigungs- und Flugzeugtechnik in Hamburg.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Raumausstatterin oder Raumausstatter Schwerpunkt Boden, Schwerpunkt Polstern, Schwerpunkt Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen oder Schwerpunkt Wand- und Deckendekoration

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Raumausstatterin oder Raumausstatter Schwerpunkt Boden, Schwerpunkt Polstern, Schwerpunkt Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen oder Schwerpunkt Wand- und Deckendekoration“**

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Raumausstatterin oder Raumausstatter Schwerpunkt Boden, Schwerpunkt Polstern, Schwerpunkt Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen oder Schwerpunkt Wand- und Deckendekoration“ (Berufe-Nr.: 54270-01, -02, -03 oder -04) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	R1/06	2
ab 2.	R2/06	2
ab 2.	R3/06	2
ab 2.	R4/06	2

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Raumausstatterin oder Raumausstatter Schwerpunkt Boden, Schwerpunkt Polstern, Schwerpunkt Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen oder Schwerpunkt Wand- und Deckendekoration“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

### § 2

- (1) Lehrgangsort ist die Fachschule für das Handwerk e.V., Willestraße 9 in 26123 Oldenburg.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Fachschule für das Handwerk e.V.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Rohrleitungsbauerin oder Rohrleitungsbauer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Rohrleitungsbauerin oder Rohrleitungsbauer“**

### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Rohrleitungsbauerin oder Rohrleitungsbauer“ (Berufe-Nr.: 31230-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 15 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrop
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 10 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11	Bau-ABC Rostrop
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Rohrleitungsbauerin oder zum Rohrleitungsbauer	4	Bau-ABC Rostrop

- \* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)
- \*\* Bau-ABC Rostrop = Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin oder Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin oder Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker“**

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin oder Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker“ (Berufe-Nr.: 53131-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
Ab 2.	FUE1/04	1
Ab 2.	FUE2/04	1
Ab 2.	FUE3/04	1
Ab 2.	RS1/h3	2
Ab 2.	RS2/h3	2

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin oder Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker“ unter <http://www.hpi-hannover.de>
- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis, Handwerkerstraße 2 in 58638 Iserlohn.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis..

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Schilder- und Lichtreklameherstellerin oder Schilder und Lichtreklamehersteller Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektronik/-elektronik oder Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Schilder- und Lichtreklameherstellerin oder Schilder und Lichtreklamehersteller Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektronik/-elektronik oder Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation“**

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Schilder- und Lichtreklameherstellerin oder Schilder und Lichtreklamehersteller Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektronik/-elektronik oder Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation“ (Berufe-Nr.: 57530-01 oder 57530-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	SCH12/06	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Schilder- und Lichtreklameherstellerin oder Schilder

und Lichtreklamehersteller Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektronik/-elektronik oder Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Handwerksbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Bielefeld, Arnsberger Straße 1 – 3 in 33647 Bielefeld..
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Bielefeld.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger“**

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger“ (Berufe-Nr.: 1120-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-SCH01/h2	1
im 1.	G-SCH02/h2	1
ab 2.	SCH01/h3	1
ab 2.	SCH02/h3	1
ab 2.	SCH03/h3	1
ab 2.	SCH04/h3	1
ab 2.	SCH05/h3	1
ab 2.	SCH06/h3	1

- \* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

- \*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

### § 2

- (1) Lehrgangsort ist die Schornsteinfegerschule, Konrad-Adenauer-Str. 7, 30853 Hannover-Langenhagen.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V., Konrad-Adenauer-Str. 7, 30853 Hannover-Langenhagen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
Handwerkskammer Oldenburg  
Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Segelmacherin oder Segelmacher

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Segelmacherin oder Segelmacher“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Segelmacherin oder Segelmacher“ (Berufe-Nr.: 54230-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
Im 1.	G-SEGEL05	1
Ab 2.	SEGEL1/05	1
Ab 2.	SEGEL2/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Segelmacherin oder Segelmacher“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum Travemünde der Handwerkskammer Lübeck, Wiekstraße 5 in 23570 Lübeck-Travemünde.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Lübeck.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Steinmetzin und Steinbildhauerin oder Steinmetz und Steinbildhauer Fachrichtung Steinmetzarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Steinmetzin und Steinbildhauerin oder Steinmetz und Steinbildhauer Fachrichtung Steinmetzarbeiten“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Steinmetzin und Steinbildhauerin oder Steinmetz und Steinbildhauer Fachrichtung Steinmetzarbeiten“ (Berufe-Nr.: 11080-03) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
Im 1.	G-STEIN1/03	1
Im 1.	G-STEIN2/03	2
Im 1.	G-STEIN3/03	1
Im 1.	G-STEIN4/03	1
Im 1.	G-STEIN5/03	1
ab 2.	STEIN1/03	1
ab 2.	STEIN2/03	1
ab 2.	STEIN3/03	1
ab 2.	STEIN4/03	1
ab 2.	STMETZ1/03	1
ab 2.	STMETZ2/03	1
ab 2.	STMETZ3/03	2
ab 2.	STMETZ4/03	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Steinmetzin und Steinbildhauerin oder Steinmetz und Steinbildhauer Fachrichtung Steinmetzarbeiten“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- Lehrgangsort ist das Bildungszentrum für da Steinmetz- und Bildhauer-Handwerk, Dr.-Heinrich-Gremmels-Str. 15 in 38154 Königslutter.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Straßenbauerin oder Straßenbauer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Straßenbauerin oder Straßenbauer“

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Straßenbauerin oder Straßenbauer“ (Berufe-Nr.: 11050-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 15 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Straßenbau (II. Berufliche Fachbildung)	11	Bau-ABC Rostrup
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 12 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Straßenbauerin oder Straßenbauer	4	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Systemelektronikerin oder Systemelektroniker

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Systemelektronikerin oder Systemelektroniker“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Systemelektronikerin oder Systemelektroniker“ (Berufe-Nr.: 12255-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-ETEM1/03	1
im 1.	G-ETEM2/03	1
ab 2.	SE1/04	1
ab 2.	SE5/04	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Systemelektronikerin oder Systemelektroniker“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

- Alle Auszubildenden des Bezirks der Handwerkskammer Oldenburg besuchen die Grundstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg und die Fachstufenlehrgänge im BFE in Oldenburg.
- Lehrgangsort ist in der Grundstufe das Bildungszentren der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg und in der Fachstufe das Bundestechnologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik e.V. in Oldenburg.
- Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in der Grundstufe ist die jeweilige Kreishandwerkerschaft, in der Fachstufe das Bundestechnologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik e.V., Donnerschwer Str. 184 in 26123 Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09.12.2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann  
 Präsident  
 Gez. Heiko Henke  
 Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten“

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31210-04) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 15 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 und 7 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung –Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten –)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist das der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015  
 Handwerkskammer Oldenburg  
 Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke  
 Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Kanalbauarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Kanalbauarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Kanalbauarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31210-03) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 15 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 10 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung –Schwerpunkt Kanalbauarbeiten –)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist das Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke

Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Tischlerin oder Tischler

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tischlerin oder Tischler“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tischlerin oder Tischler“ (Berufe-Nr.13270-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-TI	3
im 1.	G-TSM1A/99	1
ab 2.	TSM2A/99	1
ab 2.	TSO1/99	1
ab 2.	TSO2/99	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Tischlerin oder Tischler“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

(1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt:

- (a) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg, Friesland und Ammerland, sowie aus den Städten Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der

Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.

- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, mit Ausnahme des G-TI, den sie bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg besuchen.
- (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren sowie das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Oldenburg bzw. sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke

Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Rohrleitungsarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Rohrleitungsarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Rohrleitungsarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31210-02) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 15 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 10 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung –Schwerpunkt Rohrleitungsarbeiten –)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist das Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke

Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Straßenbauarbeiten

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Straßenbauarbeiten“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tiefbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Straßenbauarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31210-01) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 15 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Tiefbaufacharbeiterin oder zum Tiefbaufacharbeiter (II. Berufliche Fachbildung –Schwerpunkt Straßenbauarbeiten –)	11	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentren der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist das Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke

Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Trockenbaumonteurin oder Trockenbaumonteur

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Trockenbaumonteurin oder Trockenbaumonteur“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Trockenbaumonteurin oder Trockenbaumonteur“ (Berufe-Nr.: 31220-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC Rostrup
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 und 8 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Trockenbau (II. Berufliche Fachbildung)	11	Bau-ABC Rostrup
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Trockenbaumonteurin oder zum Trockenbaumonteur	4	Bau-ABC Rostrup

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC Rostrup = Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann      Gez. Heiko Henke

Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.



## Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin oder Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin oder Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer“

#### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin oder Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer“ (Berufe-Nr.: 11060-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*	Ort**
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17	Bau-ABC
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 und 8 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11	Bau-ABC
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 12 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin oder Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	4	Bau-ABC

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

\*\* Bau-ABC = Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, Außenstelle Bremen, Getreidestraße 3, 28217 Bremen

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke

Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Zimmerin oder Zimmerer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zimmerin oder Zimmerer“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zimmerin oder Zimmerer“ (Berufe-Nr.: 11030-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Zimmererarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 12 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Zimmerin oder zum Zimmerer	4

\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
- Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Ammerland und der Stadt Oldenburg besuchen die Kurse im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn.
  - Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch.
  - Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
  - Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
  - Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren. Die Lehrgänge der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch finden jedoch im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake statt. Die Lehrgänge des Bau-ABC finden im Bildungszentrum des Bau-ABC in Rostrop statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke

Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Zahntechnikerin oder Zahntechniker

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zahntechnikerin oder Zahntechniker“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zahntechnikerin oder Zahntechniker“ (Berufe-Nr.: 16370-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
Im 1.	G-ZAHN1/00	1
Ab 2.	ZAHN1/12	1
Ab 2.	ZAHN2/12	1
Ab 2.	ZAHN3/12	1
Ab 2.	ZAHN4/12	1
Ab 2.	ZAHN5/12	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Zahntechnikerin oder Zahntechniker“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das IZN, Seeweg 4 in 30827 Garbsen.  
 (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist das Institut des Zahntechnikerhandwerks in Niedersachsen & Bremen e.V., Seeweg 4 in 30827 Garbsen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke

Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Zweiradmechanikerin oder Zweiradmechaniker Fachrichtung Fahrradtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zweiradmechanikerin oder Zweiradmechaniker Fachrichtung Fahrradtechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zweiradmechanikerin oder Zweiradmechaniker Fachrichtung Fahrradtechnik“ (Berufe-Nr.: 12170-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	ZR1/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Zweiradmechanikerin oder Zweiradmechaniker Fachrichtung Fahrradtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Oldenburg.  
 (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke

Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.

## Zweiradmechanikerin oder Zweiradmechaniker Fachrichtung Motorradtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

### Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zweiradmechanikerin oder Zweiradmechaniker Fachrichtung Motorradtechnik“

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zweiradmechanikerin oder Zweiradmechaniker Fachrichtung Motorradtechnik“ (Berufe-Nr.: 12170-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 2.	ZR1/05	1

\* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Zweiradmechanikerin oder Zweiradmechaniker Fachrichtung Motorradtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

\*\* AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

#### § 2

- (1) Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Oldenburg.  
 (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Oldenburg.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann Gez. Heiko Henke

Präsident Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung am 04.05.2016, Az.: 45.2-87201/6/2, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.